

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Schutz-, Melde- und Kontrollstrukturen in offenen Jugendzentren - welche Standards gelten in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am
03.06.2026 - Drs. 19/10829,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 09.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Mutmaßliche Gruppenvergewaltigung eines minderjährigen Mädchens in einem Jugendzentrum - Informationsverzögerungen und behördliches Vorgehen in Gnarrenburg“ (Drs. 19/10564) hat die Landesregierung u. a. ausgeführt, dass offene Jugendzentren regelmäßig nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen und daher die Meldepflichten des § 47 SGB VIII dort keine Anwendung finden. Gleichzeitig erklärte die Landesregierung, dass keine landesseitige Aufsichts- oder Steuerungsfunktion bestehe und kein Anlass gesehen werde, bestehende Melde- und Informationsstrukturen anzupassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) wahrgenommen. Diese führen die Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus.

Das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe agiert für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII und hier insbesondere für die Angebotsform der offenen Jugendzentren gemäß § 82 und § 85 SGB VIII überwiegend in Form von Beratung, Qualifizierung, Weiterentwicklung sowie der ergänzenden und ausgleichenden Förderung von insbesondere überörtlichen Trägern, Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe. Offene Jugendzentren werden finanziell nicht durch das Land gefördert.

Gemäß § 1 SGB VIII ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl generell Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Landesregierung nimmt den Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend sehr ernst. Auch wenn Fälle von Gewalt nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden die bestehenden Präventions- und Schutzstrukturen laufend weiterentwickelt. Zur Gewaltprävention und insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt hält das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit verschiedene Maßnahmen vor. Dies umfasst u. a. auch entsprechende beratende und qualifizierende Maßnahmen zur Prävention sowie zur Bearbeitung sexualisierter Gewalt in Bezug auf die Handlungspraxis von Einrichtungen und Angeboten der offenen Jugendarbeit.

Unter anderem werden über das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) gemäß § 85 SGB VIII regelmäßige Fortbildungsangebote zur Implementierung und Weiterentwicklung von einrichtungs- und angebotsbezogenen Schutzkonzepten vorgehalten. Darüber hinaus wird in den laufenden

Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit darauf hingewirkt, Organisationen und Einrichtungen im Leistungsbereich der Jugendarbeit auf Landesebene zur Entwicklung von angebots- und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten sowie übergreifenden Rahmenkonzepten zur flächendeckenden Implementierung entsprechender Schutzmaßnahmen anzuhalten und die Förderung des Landes an das Vorhalten entsprechender Schutz- und Rahmenkonzepte zu knüpfen.

1. Welche konkreten Gründe bestehen dafür, dass offene Jugendzentren regelmäßig nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen?

§ 45 SGB VIII regelt, dass Träger von Einrichtungen nach § 45a SGB VIII für den Betrieb von Einrichtungen keiner Erlaubnis bedürfen, wenn sie Jugendfreizeiteinrichtungen betreiben. Diese Regelung ist auf die Leistungscharakteristika der Jugendarbeit zurückzuführen. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist u. a. von einer gesetzlich intendierten Offenheit und Vielfalt in Bezug auf die vorzuhaltenden Angebots- und Einrichtungstypen sowie von Freiwilligkeit der Teilnahme und Selbstorganisation junger Menschen geprägt. Es handelt sich bei Leistungen gemäß § 11 SGB VIII um eine objektiv-rechtliche Leistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dementsprechend bestehen für die Erbringung dieser Leistungen keine einzelfallbezogenen individualrechtlichen Regelungen. In Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt im Regelfall keine vertragliche Übernahme einer Aufsichtspflicht.

2. Welche Schutzmechanismen treten nach Auffassung der Landesregierung an die Stelle der Melde- und Dokumentationspflichten des § 47 SGB VIII, wenn Einrichtungen nicht erlaubnispflichtig sind?

Die Gesamtverantwortung sowie die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII liegen für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII und hier insbesondere für die Angebotsform der offenen Jugendzentren gemäß § 85 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 4 und § 74 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, die Träger der freien Jugendhilfe zur Umsetzung von Leistungen der Jugendarbeit zu fördern. Insbesondere § 8a und § 72a SGB VIII regeln hierbei, dass diesbezüglich Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen erbringen, zu schließen sind, die Maßnahmen und Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthalten.

3. Sieht die Landesregierung die Gefahr von Schutz- oder Kontrolllücken dadurch, dass offene Jugendzentren keiner Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche konkreten Handlungspflichten bestehen für Mitarbeiter offener Jugendzentren in Niedersachsen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 5 verwiesen.

5. Welche gesetzlichen, fachlichen oder dienstlichen Vorgaben bestehen gegebenenfalls hinsichtlich der unverzüglichen Information von Polizei, Jugendamt, Sorgeberechtigten oder Trägern?

In Deutschland besteht - abgesehen von der Strafvorschrift des § 138 Strafgesetzbuch (StGB [Nichtanzeige geplanter Straftaten]) - keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, Straftaten zur Anzeige zu bringen. Der in § 138 StGB geregelte Deliktskatalog erfasst ausschließlich besonders schwerwiegende, geplante Straftaten.

Unterhalb der gesetzlich normierten Schwelle gilt eine Anzeigepflicht lediglich für Behörden und Amtsträgerinnen und -träger im Bereich der Strafverfolgung. Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegen dem sogenannten Legalitätsprinzip (§§ 152, 163 Strafprozessordnung).

Zusätzlich regeln u. a.

- der Organisationserlass der Polizei Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 02.06.2025 - 21.31-01512 - v. 02.06.2025 - VORIS 21021 -),
- die „Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen“ RdErl. d. MI v. 23.12.2022, Az. 23.15-51603/6 - VORIS 21132 -),
- die Richtlinie für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten - Diversionsrichtlinien - (Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 05.10.2020 4210-403.103 - VORIS 33310 -),
- der Gem. RdErl. d. MK, d. MI, d. MJ v. 01.06.2016 - 25.5-81411 - VORIS 22410) zu Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Fortschreibung im Jahr 2021),
- das Niedersächsische Landesrahmenkonzept „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen und Intensivtäter (JuSIT)“ (Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS v. 27.11.2020, Az. 23.15-51603/1.5.1 - VORIS 21021 -),
- die Polizeidienstvorschrift 382 Bearbeitung von Jugendsachen (nur für den internen Dienstgebrauch), RdErl. d. MI v. 24.04.2026 - 23.15-01374 - - VORIS 21021 -),
- sowie weitere Richtlinien des Landeskriminalamt Niedersachsen (u. a. Jugendamtsberichte der Polizei, Jugendschutz-Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter, Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige).

Zuständigkeiten und Abläufe in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als örtliche Träger durch ihre Jugendämter. Dies gilt auch für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgaben eines örtlichen Trägers übertragen worden sind. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe des behördlichen Jugendschutzes, die organisatorisch regelmäßig bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe angesiedelt wird.

Daneben haben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) die Verwaltungsbehörden und die Polizei gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Polizei wird insbesondere dann tätig, wenn eine Abwehr der Gefahr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NPOG). Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes erfolgt daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, Ordnungsbehörden und der Polizei Niedersachsen, insbesondere bei akuten Gefährdungslagen oder zur Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Vorschriften.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

6. Welche Dokumentationspflichten bestehen gegebenenfalls für Mitarbeiter offener Jugendzentren bei entsprechenden Verdachtsfällen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

7. Welche Verpflichtungen bestehen für freie oder kirchliche Träger hinsichtlich interner Meldestrukturen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

8. Hält die Landesregierung es für ausreichend, dass in offenen Jugendzentren keine gesetzlichen Meldepflichten bestehen? Wenn ja, warum?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Gibt es in Niedersachsen verbindlichen Mindeststandards für Schutzkonzepte in offenen Jugendzentren? Wenn ja, welche?

Es bestehen keine verbindlichen Mindeststandards für Schutzkonzepte in offenen Jugendzentren.

10. Wer überprüft die Umsetzung solcher Schutzkonzepte in offenen Jugendzentren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

11. In welchen zeitlichen Abständen erfolgen gegebenenfalls Kontrollen oder Evaluationen solcher Einrichtungen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

12. Welche Konsequenzen bestehen gegebenenfalls, wenn Einrichtungen keine ausreichenden Schutzkonzepte vorhalten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

13. Wie viele Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit wurden den Jugendämtern in Niedersachsen seit 2020 bekannt, und in wie vielen Fällen erfolgte die Information durch Mitarbeiter oder Träger der jeweiligen Einrichtung?

Das Land hat aus dem in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebenen jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsgefüge heraus insbesondere für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII keine Aufsichts- und Steuerungsfunktion sowie Kenntnis über die Anzahl entsprechender Einrichtungen und deren Trägerschaften sowie die konkreten Formate und Angebote innerhalb dieser Einrichtungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus. Die Umsetzung einer solchen Abfrage ist innerhalb des für die Bearbeitung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen zeitlichen Rahmens nicht möglich.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über Fälle vor, in denen Bild- oder Videomaterial sexualisierter Gewalt innerhalb von Jugendgruppen verbreitet wurde?

Eine valide Beantwortung dieser Fragestellung ist weder anhand der Kriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik noch auf Basis der polizeilichen Eingangsdaten möglich. Um präzise Daten zur Fragestellung angeben zu können, müssten sämtliche gegen Jugendliche eingeleiteten Ermittlungsverfahren in diesem Phänomenbereich händisch ausgewertet werden. Diese zeit- und personalintensive Maßnahme wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung

von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare deutlich.

15. Warum sieht die Landesregierung trotz des Falls in Gnarrenburg „keinen Anlass“, bestehende Melde- und Informationsstrukturen anzupassen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

16. Welche konkreten Kriterien müssten aus Sicht der Landesregierung erfüllt sein, damit Änderungen bestehender Melde- oder Kontrollstrukturen geprüft würden?

Das Land hat aus dem in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebenen jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsgefüge heraus insbesondere für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII keine Aufsichts- und Steuerungsfunktion. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

17. Welche landesrechtlichen, fachlichen oder förderrechtlichen Anforderungen bestehen für kirchliche oder freie Träger offener Jugendzentren hinsichtlich des Schutzes Minderjähriger?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

18. Welche Voraussetzungen müssen kirchliche oder freie Träger erfüllen, um Landesmittel oder mittelbar landesfinanzierte Fördermittel im Bereich der offenen Jugendarbeit zu erhalten?

Offene Jugendzentren werden finanziell nicht durch das Land gefördert. Die Voraussetzungen zur Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene werden darüber hinaus durch das Jugendförderungsgesetz (JFG) sowie dieses ergänzende untergesetzliche Regelungen definiert.

19. Werden bestehende Schutzkonzepte kirchlicher oder freier Träger durch Landesbehörden, Jugendämter oder andere Stellen überprüft? Wenn ja, in welcher Form?

Schutzkonzepte im Bereich der Offenen Jugendarbeit von kirchlichen oder freien Trägern werden durch Landesbehörden nicht überprüft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

20. Welche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Frage vor, ob öffentlich geförderte Jugendzentren - unabhängig von der Trägerschaft - einheitlichen Mindeststandards zum Schutz Minderjähriger unterliegen sollten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.